

Geschäftszeichen: 23.2-3623.4-3-20

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Nutzungsänderung der bestehenden Straßenbahnbetriebsanlagen in
der Parzivalstraße für den Linienbetrieb im Straßenbahnnetz der
Stadtwerke München GmbH**

München, 23.11.2020

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Nutzungsänderung der bestehenden Straßenbahnbetriebsanlagen in der Parzivalstraße
für den Linienbetrieb im Straßenbahnnetz der Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG**

Anlage: festgestellte Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

1. Der Plan der Stadtwerke München GmbH für die Nutzung der Straßenbahnanlagen in der Parzivalstraße für den Linienbetrieb wird auf deren Antrag vom 16.03.2020 hin festgestellt.
Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 1.0 Erläuterungsbericht
 - 2.0 Übersichtslageplan M 1: 1000
 - 4.1 Übersichtslageplan
 - 4.2 Bestandsquerschnitt 1 M 1: 25
 - 4.3 Bestandsquerschnitt 2 M 1: 15
 - 4.4 Bestandsquerschnitt 3 M 1: 15
 - 10.1 Schalltechnische Untersuchung
 - 10.2 Erschütterungstechnische Untersuchung
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Eigentümer und Bewohner aller Anwesen (Immissionsorte), für die in den Tabellen des Anhangs 19 oder des Anhangs 21 der Antragsunterlage 10.1 in der Spalte Anspruch Schallschutz (wesentliche Änderung) das Wort ja bei Tag oder Nacht oder bei beiden eingetragen ist, haben gegenüber der Stadtwerke München GmbH dem Grunde nach Anspruch auf Kostenersatz für die Ausrüstung schutzbedürftiger Räume mit passiven Vorsorgemaßnahmen nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV), soweit nicht bereits ein solcher Anspruch aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 besteht. Der Anspruch besteht für schutzbedürftige Räume dieser Anwesen entsprechend der in der jeweiligen Liste genannten Gebäudepunkte nach Etage bzw. Stockwerk und Fassaden-Nummer. Kostenersatz ist in Höhe des Aufwands für Schallschutzfenster mit Minimalstandard und für Lüftungsanlagen in Schlafräumen zu leisten. Soweit diese Maßnahmen nach § 3 der 24. BImSchV nicht ausreichend sind, ist der Aufwand für ergänzende Maßnahmen, beispielsweise Hamburger Fenster, Schiebeläden oder Prallscheiben zu leisten. Höhe und Umfang des Anspruchs auf Kostenersatz werden durch die Regierung von Oberbayern auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen der Stadtwerke München GmbH und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.
 - 2.2 Soweit die betroffenen Immissionsorte gemäß Ziffer 2.1 noch über originale Fenster aus der Zeit der erstmaligen Erbauung verfügen, ist Kostenersatz nicht in Höhe des Aufwands für Schallschutzfenster, sondern für eine schallschutztechnische Ertüchtigung der Bestandsfenster zu leisten. Die Eigentümer und Bewohner dieser Gebäude sind von der

Stadtwerke München GmbH vor Zahlung des Kostenersatzes darauf hinzuweisen, dass nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Veränderungen an einem Baudenkmal einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

- 2.3 Zur Reduzierung von Kurvengeräuschen sind entsprechend Ziffer 2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 weiterhin geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich der Kreuzungen Parzivalstraße/Leopoldstraße und Parzivalstraße/Belgradstraße. Zu diesem Zweck hat die Stadtwerke München GmbH bei Witterungsverhältnissen, bei denen erfahrungsgemäß die Quietschneigung hoch ist, insbesondere niedrige Temperaturen kombiniert mit geringer Luftfeuchtigkeit und sauberen Fahrschienen, sowie bei sich kreuzenden Zügen und in Zeiten hoher Frequenz vor Ort Hörproben im Abstand der nächstgelegenen Wohngebäude abzuhalten. Diese Hörproben sind insbesondere in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme jeder neuen Liniennutzung, gleich ob es sich um eine Volllinie, eine Verstärkerlinie oder eine Nachtlinie handelt, durchzuführen. Je nach beobachteter Geräuschentwicklung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bei Erforderlichkeit zu wiederholen. Nach sieben Betriebsmonaten der ersten aufgenommenen Linie ist der Planfeststellungsbehörde Bericht über die Probetermine zu erstatten mit Aussagen zu Wetterverhältnissen, auffälligen Bögen und getroffener Abhilfe. Die weiteren Hörprobenergebnisse sind zu dokumentieren und der Regierung von Oberbayern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schallschutz, bleibt vorbehalten.
4. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 16.03.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 09.04.2020, den Plan für die Nutzung der bestehenden Straßenbahnanlagen in der Parzivalstraße in München für den Linienverkehr in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.08.2011, nach § 28 PBefG festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Landeshauptstadt München als Trägerin öffentlicher Belange an und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München vom 27.05. bis 26.06.2020 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am 20.05.2020 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist des § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 19.10.2020 ihrerseits zu der eingegangenen Stellungnahme der Landeshauptstadt München Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahme der betreffenden Trägerin öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur erneuten Rückäußerung.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde nach § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde im Verfahren des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen und dabei festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

In diesem Verfahren kann auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss von der Regierung von Oberbayern als zuständiger Behörde nicht vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist zwar grundsätzlich in Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen vorgeschrieben; vorliegend ist jedoch bereits der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 UVPG nicht eröffnet. Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben durchzuführen, wenn für das zu ändernde Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Anforderungen der Nrn. 1. oder 2. erfüllt sind. Es fehlt hier jedoch bereits am Merkmal der Änderung eines Vorhabens. Eine Änderung im Sinne der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG liegt nur bei einer baulichen Änderung vor, nicht bei einer bloßen Nutzungsänderung. Das Erfordernis der Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus. Es fehlt hier bereits an einer vergleichbaren Interessenlage. Ziel einer Vorprüfung ist die Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei Nutzungsänderungen sind aufgrund des deutlich reduzierten Eingriffscharakters solche nicht in dem Ausmaß wie bei einer baulichen Änderung zu erwarten.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Der Plan für die Nutzbarmachung der bestehenden Straßenbahnbetriebsanlagen in der Parzialstraße für den Linienverkehr kann hier festgestellt werden.

Aufgrund steigender Nachfrage im Münchner Norden und der geplanten Erweiterung der Linie 23 werden die Verkehrszahlen mit dem Prognosehorizont 2030 weiter steigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer effizienteren Anbindung an das Zentrum, die mit der Zeit mit je einer Volllinie, einer Verstärkerlinie und einer Nachtlinie durch die Parzivalstraße erfüllt werden soll.

Die vorliegende Nutzungsänderung von Anlagen der Straßenbahn ist planfeststellungspflichtig nach § 28 Abs. 1 PBefG. Die hierfür von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gegebenen Begründungen sind schlüssig. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten, da sie den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für ihre Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

Die Nutzbarmachung für den Linienbetrieb dient der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere besteht augenfällig keine vorteilhaftere Lösung zur Befriedigung des dargestellten Verkehrsbedürfnisses, da die Gleise bereits vorhanden sind und somit keine weiteren baulichen Maßnahmen erforderlich werden.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Allgemeines

Mit dem Vorhaben sollen die bereits bestehenden Straßenbahnanlagen in der Parzivalstraße für den Linienbetrieb nutzbar gemacht werden. Bisher besteht für den Streckenzug einschließlich der Haltestelle Kölner Platz eine Genehmigung als Zuführstrecke gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2009. Die bisherige Nutzung der Anlagen in der Parzivalstraße als Betriebsstrecke umfasst je 7 Fahrten tags (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr) und dient dem Ein- und Ausrücken von Fahrzeugen der Linie 23 zwischen den Haltestellen Münchner Freiheit und Schwabing Nord. Bei kurzfristigen Störungen, wie Verkehrsunfällen, kann die Strecke auch als Umleitung der Linie 23 zur Haltestelle Scheidplatz dienen. Dafür wurden in der Vergangenheit bei planbaren Umleitungen von geringer Dauer Einzelfallgenehmigungen erteilt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung des Betriebsprogramms von Zuführstrecke auf Linienverkehr, wodurch die Zugzahlen von 7 Fahrten tags und nachts auf je 168 tags und 29 nachts steigen sollen. Die Zahlen stellen dabei den werktäglichen Spitzeneinsatz dar. Die Parzivalstraße soll die Anbindung an das Zentrum durch eine Volllinie, Verstärkerlinie und Nachtlinie erfüllen.

Bauliche Änderungen an den Straßenbahnanlagen in der Parzivalstraße sind nicht vorgesehen.

2. Bauausführung, Oberbau Straßenbahn, Verkehrstechnik

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, überwacht als Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG die Einhaltung der Vorschriften der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab). Sie führt in Erfüllung dieser Aufgaben auch die erforderlichen Prüfungen, das Zustimmungsverfahren, die Aufsicht und Inbetriebnahmen nach §§ 60, 61 und 62 BOStrab durch und trifft die notwendigen Anordnungen.

Nachdem keine baulichen Änderungen an den Straßenbahnanlagen in der Parzivalstraße erforderlich werden und die Anforderungen der BOStrab bereits beim Bau der Straßenbahnbetriebsanlage berücksichtigt wurden, werden die Belange der Technischen Aufsichtsbehörde vorlie-

gend nicht berührt. Es bedarf daher insoweit keiner Anordnung von Nebenbestimmungen. Auf die Vorschriften der §§ 60, 61 und 62 BOStrab wird hingewiesen.

Der Straßenbahnoberbau in der Parzivalstraße wurde beim Neubau der Betriebsanlagen für die Linie 23 hergestellt. Es wurden damals Unterschottermatten verbaut, um die Erschütterungen und den sekundären Luftschall für die Anrainer auf ein Minimum zu reduzieren. Die Gleise sind auf der Tragplatte mit einem elastischen Unterguss versehen. Neben der hohen Masse der Tragplatte von 35 cm, welche eine hohe Abschlussimpedanz beinhaltet, führt die elastische Entkoppelung zu einer Reduktion der Übertragung der Erschütterungen von der Schienenbettung in den Ausbreitungsquerschnitt. Schmiereinrichtungen, um den primären Luftschall aus sogenannten Kurvenquietschen zu reduzieren, sind in der aus schalltechnischer Sicht annähernd geraden Strecke in der Parzivalstraße nicht zielführend. In den Anschlussbereichen an der Belgradstraße und Leopoldstraße, an denen das Schienenschmieren Emissionen ggf. reduzieren könnte, sind Schmiereinrichtungen durch die Mitnutzung der Gleise durch den Individualverkehr aufgrund steigender Rutschgefahr ein Sicherheitsrisiko, weshalb hier auf diese Einrichtungen verzichtet wurde.

Signalisierungen stehen bereits für den Tram-Linienverkehr in der Parzivalstraße zur Verfügung. Derzeit dienen sie den täglichen Fahrten zum Ein- und Ausrücken der Tramlinie 23 bzw. im Umleitungsfall. Eine Änderung des Signalisierungskonzepts ist nicht geplant.

3. Immissionsschutz, Erschütterungsschutz

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen der Nutzung zum Linienverkehr das Gutachten des Sachverständigenbüros hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 16.07.2019 vorgelegt, welches als planfestgestellte Unterlage 10.1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass der Sachverhalt der wesentlichen Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) in Verbindung mit einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte an zahlreichen Anwesen zutrifft und sich an etwa 80 Anwesen ein Anspruch auf Schallschutz aus Trambahnverkehr her ableiten lässt. Weiter zeigt sich, dass durch die geplante Änderung des Betriebsprogramms das Kriterium für die Gesamtlärbetrachtung - Tram- und Straßenverkehr - an 2 Anwesen am Tag und an 56 Anwesen in der Nacht vom Grundsatz her erfüllt ist.

Auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes besteht daher für die in Unterlage 10.1 ausgewiesenen Immissionsorte mit den entsprechenden Gebäudepunkten dem Grunde nach ein Anspruch.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten.

Da sich unter städtebaulichen Gesichtspunkten wirksame aktive Schallschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen nicht realisieren lassen, etwa der Bau einer Schallschutzwand, muss der Antragstellerin auferlegt werden, dies durch passive Schallschutzmaßnahmen im Sinn der 24. BImSchV zu realisieren. Diese Verordnung sieht den Kostenersatz durch den Vorhabensträger für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lüftungsanlagen in zu schützenden Wohnräumen vor. Der Kostenersatz entfällt, wenn die Fenster an den betreffenden Stellen bereits mit genügendem technischem Standard ausgeführt sind.

Die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen entsprechend dieser Verordnung ist geeignet und erforderlich, um den Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefahren aus dem Straßen- und Straßenbahnverkehr insgesamt zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schallschutz als Folge der Baumaßnahme werden somit wie in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegt erforderlich.

Im Straßenbahnbetrieb stellt sich das Quietschen der Straßenbahnräder in engen Gleisbögen als sehr auffälliges Geräusch dar. Es tritt vorzugsweise bei trockenem Wetter und sauberen Schienen auf und wird in Zeiten hoher Taktfrequenz noch verstärkt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher die Anordnung von Hörproben gemäß Nebenbestimmung 2.3 als geeignetes und erforderliches Mittel an, um mögliche Beeinträchtigungen der Anwohner zu erkennen und sie sodann mittels geeigneter technischer Maßnahmen abzustellen. Es ist durchaus angemessen der Antragstellerin die Auflage zu erteilen, präventiv vor Anwohnerbeschwerden tätig zu werden, da sich durch den Einsatz als Volllinie die Situation als eine völlig andere darstellt als im Jahr 2006. Die Hörproben von damals vermögen die heutige Situation nicht abzubilden. Im Übrigen geht die Argumentation der Antragstellerin fehl, dass eine regelmäßige Überprüfung nicht Gegenstand der Nebenbestimmung Ziffer 2.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 war, da ausweislich des Wortlautes keine Zeitbegrenzung für die Hörproben festgesetzt wurde. Vielmehr sollten diese insbesondere in den ersten 12 Monaten erfolgen, was einen längeren Zeitraum als 12 Monate impliziert. Zur Klarstellung hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Recht aus Ziffern 2.4.2 und 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006 Gebrauch gemacht und die Hörproben nochmals festgesetzt.

Zu den Erschütterungseinwirkungen und den Einwirkungen aus dem sekundären Luftschall hat die Antragstellerin das Gutachten des Sachverständigenbüros hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 28.10.2019 vorgelegt, welches als planfestgestellte Unterlage 10.2 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vom Sachverständigen durchgeführten erschütterungstechnischen Untersuchungen zeigen, dass bei den Erschütterungseinwirkungen auf die bestehenden Gebäude mit einer Einhaltung bzw. teilweisen deutlichen Unterschreitung der gebietsspezifischen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 zu rechnen ist. Weiter zeigt sich, dass im Hinblick auf die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall ebenfalls eine Einhaltung der in Anlehnung an Nr. 6.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) herangezogenen Richtwerte innerhalb der bestehenden Gebäude zu erwarten ist. Dementsprechend werden auch die Richtwerte der 24. BImSchV deutlich unterschritten. Konstruktive Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungsimmissionen sind daher nicht erforderlich, da auch für den geplanten Linienverkehr ein ausreichender Erschütterungsschutz zu erwarten ist.

4. Denkmalschutz

Für den Fall, dass der Anspruch auf Schallschutz auch denkmalgeschützte Gebäude erfasst, wird die Nebenbestimmung 2.2 aufgenommen.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Nutzbarmachung der bereits bestehenden Straßenbahnanlagen für den Linienverkehr ist aufgrund steigender Nachfrage im Münchner Norden und der geplanten Erweiterung der Linie 23 sinnvoll und dient dem Ziel der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Es kommt zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner, der Verkehrsteilnehmer oder der Natur und Landschaft.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner sind im Hinblick auf die in den Antragsunterlagen sowie in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen hinnehmbar.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).